

verpflichtet, die Produktion des entsprechenden Erzeugnisses erst einzustellen, wenn die Übernahme durch einen anderen Betrieb erfolgt ist.

§ 2

(1) Die Zustimmung gemäß § 1 ist nicht erforderlich, wenn die Einstellung oder Verlagerung der Produktion eines Erzeugnisses deshalb erfolgt, weil ein anderes Erzeugnis als Neu- oder Weiterentwicklung hergestellt wird und damit die Lieferverpflichtungen des Betriebes erfüllt werden. Für alle anderen **Sortiments- und Typenvereinigungen** gilt die Regelung des § 1.

(2) Für Sortimentseinstellungen und Typenvereinigungen bei Erzeugnissen des Konsumgüterbedarfs gilt die Regelung des § 1 ohne Ausnahme.

§ 3

Die Zustimmung zu Produktionseinstellungen und -Verlagerungen ist durch die gemäß § X zuständigen staatlichen Organe nur zu erteilen, wenn die kontinuierliche Belieferung der Verbraucher mit dem entsprechenden Erzeugnis aus Beständen oder durch eine höhere Produktion anderer Betriebe gesichert ist.

§ 4

(1) Die Zustimmung zur Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen des Konsumgüterbedarfs durch die gemäß § 1 zuständigen Organe darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des für den Betrieb zuständigen örtlichen Organs vorliegt.

(2) Zuständiges örtliches Organ ist bei Betrieben, die einer zentralen oder bezirksgeleriteten WB zugeordnet sind, der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, und bei allen anderen Betrieben der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so entscheidet je nach Zuständigkeit der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes oder die Plankommission beim Rat des Kreises.

(3) Die Zustimmung des zuständigen örtlichen Organs ist auch erforderlich, wenn es sich um solche Erzeugnisse des Konsumgüterbedarfs handelt, die nicht der Bilanzierung unterliegen.

§ 5

(1) Gegen die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu Produktionseinstellungen oder -Verlagerungen kann Einspruch über den Hauptdirektor der zuständigen WB bzw. über den Vorsitzenden des zuständigen Wirtschaftsrates eingelegt werden. Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, das über die Zustimmung zur Produktionseinstellung oder -Verlagerung entschieden hat. Hilft dieses Organ dem Einspruch nicht ab, so hat es diesen innerhalb von 10 Tagen dem übergeordneten Organ zuzuleiten. Das jeweils übergeordnete Organ entscheidet über den Einspruch in Übereinstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

(3) Der Einspruch ist nicht zulässig, sofern die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu Produktionseinstellungen und -Verlagerungen durch die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission erfolgte.

§ 6

(1) Unterliegt das Erzeugnis, dessen Produktion eingestellt oder verlagert werden soll, nicht der Bilanzierung, ist der Betrieb verpflichtet, vor der Einstellung oder Verlagerung der Produktion die Zustimmung der bisherigen Abnehmer der Erzeugnisse einzuholen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die weitere Belieferung der Abnehmer mit dem entsprechenden Er-

zeugnis gewährleistet ist. In diesem Falle hat der Betrieb seinen Abnehmern den neuen Lieferbetrieb bekanntzugeben.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt für Leistungen und Zulieferungen im Kooperationsverfahren entsprechend.

§ 7

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind dafür verantwortlich, daß bei der Bildung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und halbstaatlicher Betriebe keine Produktionseinstellungen oder -Verlagerungen erfolgen, wenn nicht die Übernahme der Produktion der bisherigen Handwerks- und privaten Betriebe durch andere Betriebe gewährleistet ist.

§ 8

Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom XI. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) nicht berührt.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Zustimmung die Produktion von Erzeugnissen einstellt oder verlagert, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Für den Erlass von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Minister, Staatssekretäre, Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke oder Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zuständig.

(3) Für das Ordnungsstrafverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Leuschner

Anordnung

über steuerliche Vergünstigungen für Umsätze aus der Lieferung von Fischen und Fischwaren sowie von Röstkaffee bei der Umsatzsteuer.

Vom 21. November 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Umsätze aus der Lieferung folgender Fischwaren auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 1558 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Fischwaren — (Sonderdruck Nr. P 1153 des Gesetzesblattes) sind in genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten fischverarbeitenden Betrieben von der Umsatzsteuer befreit:

Fischfilet,	
frisch und gefrosten (Warennummer	67 62 00 00)
Walffleisch (Warennummer	67 62 90 00)
Salzfisch (Warennummer	67 63 00 00)
Räucherfisch (Warennummer	67 64 00 00)
Fischpräserven (Warennummer	67 65 00 00)
Fischkonserven (Warennummer	67 66 00 00)